

05/2017

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. **Wettbewerbsverbot - fehlende Karenzentschädigung - salvatorische Klausel**
(Urteil des BAG vom 22. März 2017 - 10 AZR 448/15 -)
2. **Massenentlassungsschutz - Benachteiligung von Personen in Elternzeit**
(Urteil des BAG vom 26. Januar 2017 – 6 AZR 442/16 -)

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Der Arbeitsmarkt im Norden: April 2017

Bildungspolitik

4. Berufsbildungsbericht und Datenreport 2017
5. Berufsbildung 4.0
6. SCHULEWIRTSCHAFT-Preis 2017
7. Ausschreibung Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2017

Verschiedenes

8. Informationen

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Wettbewerbsverbot - fehlende Karenzentschädigung - salvatorische Klausel

(Urteil des BAG vom 22. März 2017 - 10 AZR 448/15 -)

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist nichtig, wenn die Vereinbarung entgegen § 110 GewO iVm. § 74 Abs. 2 HGB keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Karenzentschädigung beinhaltet. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können aus einer solchen Vereinbarung Rechte herleiten. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots.

Die Klägerin war von Mai 2008 bis Dezember 2013 als Industriekauffrau bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch ordentliche Kündigung der Klägerin. Im Arbeitsvertrag ist ein Wettbewerbsverbot vereinbart, welches der Klägerin untersagt, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit der Beklagten in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe iHv. 10.000,00 Euro vorgesehen. Eine Karenzentschädigung sieht der Arbeitsvertrag nicht vor. Die "Nebenbestimmungen" des Arbeitsvertrags enthalten eine sog. salvatorische Klausel, wonach der Vertrag im Übrigen unberührt bleiben soll, wenn eine Bestimmung nichtig oder unwirksam ist. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin, die das Wettbewerbsverbot eingehalten hat, für die Zeit von Januar 2014 bis Dezember 2015 eine monatliche Karenzentschädigung iHv. 604,69 Euro brutto. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Wettbewerbsverbote, die keine Karenzentschädigung vorsehen, sind nichtig. Weder kann der Arbeitgeber

aufgrund einer solchen Vereinbarung die Unterlassung von Wettbewerb verlangen noch hat der Arbeitnehmer bei Einhaltung des Wettbewerbsverbots Anspruch auf eine Karenzentschädigung. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel kann einen solchen Verstoß gegen § 74 Abs. 2 HGB nicht heilen und führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots. Wegen der Notwendigkeit, spätestens unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entscheidung über die Einhaltung des Wettbewerbsverbots zu treffen, muss sich die (Un-)Wirksamkeit aus der Vereinbarung ergeben. Daran fehlt es bei einer salvatorischen Klausel, nach der wertend zu entscheiden ist, ob die Vertragsparteien in Kenntnis der Nichtigkeit der Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung abgeschlossen hätten und welchen Inhalt die Entschädigungszusage gehabt hätte.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 22.03.2017

2. Massentlassungsschutz - Benachteiligung von Personen in Elternzeit

(Urteil des BAG vom 26. Januar 2017 – 6 AZR 442/16 -)

Massentlassungen innerhalb von 30 Kalendertagen bedürfen nach Maßgabe von § 17 KSchG zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen ordnungsgemäßen Konsultation des Betriebsrats und einer vorherigen ordnungsgemäßen Anzeige an die Agentur für Arbeit. Dieser durch § 17 KSchG gewährleistete Schutz ist europarechtlich durch die Richtlinie 98/59/EG (Massentlassungsrichtlinie) determiniert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (27. Januar 2005 - C-188/03 - [Junk]) ist unter „Entlassung“ die Kündigungserklärung zu verstehen.

Hiervon ausgehend hielt der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin vom 10. März 2010 für wirksam, die sich zur Zeit der wegen einer Betriebsstilllegung durchgeführten Massentlassungen in Elternzeit befand und deren Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Zeitraums von 30 Kalendertagen gekündigt wurde, obwohl sich die Kündigungen der übrigen Arbeitsverhältnisse mangels einer ordnungsgemäßen Konsultation des Betriebsrats gemäß § 17 KSchG als unwirksam erwiesen hatten (BAG 25. April 2013 - 6 AZR 49/12 -).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2016 - 1 BvR 3634/13 - dieses Urteil aufgehoben, weil es die Klägerin in ihren Grundrechten aus Art. 3 iVm. Art. 6 GG verletze. Die Klägerin werde unzulässig wegen der von ihr in Anspruch genommenen Elternzeit und wegen ihres Geschlechts benachteiligt, wenn ihr der Schutz vor Massenentlassungen versagt werde, weil das Abwarten der wegen der Elternzeit notwendigen behördlichen Zustimmung zur Kündigung dazu geführt habe, dass die Kündigung erst nach Ablauf des 30-Tage-Zeitraums erklärt wurde. In diesen Fällen gelte der 30-Tage-Zeitraum auch dann als gewahrt, wenn die Antragstellung auf Zustimmung der zuständigen Behörde zu der Kündigung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sei.

An diese nationalrechtliche Erweiterung des Entlassungsbegriffs bei Massenentlassungen durch das Bundesverfassungsgericht ist der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts ungeachtet der Probleme gebunden, die ua. dann entstehen, wenn die behördliche Zustimmung erst außerhalb der 90-tägigen Freifrist des § 18 Abs. 4 KSchG erteilt wird oder wenn bei einer Arbeitnehmerin in Elternzeit die Kündigung als solche zugleich Teil einer zweiten, § 17 KSchG unterfallenden Welle von Kündigungen ist. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat deshalb nun auf die Revision der Klägerin festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 10. März 2010 nicht aufgelöst worden ist.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Januar 2017

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Arbeitsmarkt im Norden – April 2017

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein: April 2017

- **Aktuell: 92.600 Arbeitslose; im Vergleich zum Vormonat März ein Minus von 4.400 oder 4,5 Prozent**
- **Gegenüber dem April des Vorjahres sinkt die Zahl der Arbeitslosen um 4.100.**
- **Positive Arbeitsmarktentwicklung setzt sich mit 92.600 Arbeitslosen im April fort: niedrigster Wert in einem April seit 1993**
- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt im Vergleich zum Vorjahr an: 26.000 zusätzliche Jobs**

Die Zahl der Arbeitslosen ist - im Vergleich zum Vormonat März – um 4.400 oder 4,5 Prozent auf 92.600 gesunken. Die Arbeitslosenquote beträgt nun 6,1 Prozent, im April 2016 lag sie bei 6,4 Prozent. Im Vergleich zum April des Vorjahres hat sich die Arbeitslosigkeit um 4.100 oder 4,2 Prozent reduziert.

Aufgrund der anhaltenden Frühjahrsbelebung setzt sich auch im April die positive Arbeitsmarktentwicklung fort. Insbesondere in den touristisch geprägten Kreisen Nordfriesland und Ostholstein ist Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vormonat März deutlich zurückgegangen. Auch die Zahl der arbeitslosen Männer ist im April überdurchschnittlich gesunken – um 2.900 oder 5,3 Prozent. Das kräftige Minus gegenüber dem Vormonat März ist saisontypisch, da speziell im Baugewerbe und den sogenannten „grünen Berufen“ neue Mitarbeiter eingestellt wurden.

Insgesamt sind 18.400 Ausländer arbeitslos gemeldet. Das sind 2.900 mehr als im April des Vorjahres. Der Zuwachs der Ausländerarbeitslosigkeit ist insbesondere auf die schnellere Abarbeitung der Asylanträge aus den Top 8* der Asylherkunftsländer zurückzuführen.

Seit Jahresbeginn wurden 26.600 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet, das sind 600 oder 2,2 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2016. Speziell im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bereich der freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – es liegen die Februar-Daten vor – ist im Vorjahresvergleich deutlich gewachsen: um 2,8 Prozent oder 26.000 auf 947.300. Besonders im Gesundheits- und Sozialbereich (+4.500), im Bereich der freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+3.800) sowie im Handel (+3.800) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. In der Finanz- und Verwaltungswirtschaft (-300) gingen hingegen Arbeitsplätze verloren.

Auf dem Ausbildungsmarkt gibt es für engagierte und flexible Bewerber weiterhin vielfältige Einstiegschancen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Regionaldirektion Nord

Der Arbeitsmarkt in Hamburg: April 2017

- **70.658 Hamburgerinnen und Hamburger waren im April 2017 arbeitslos. Rückgang zum März 2017 um 851 oder 1,2 Prozent**
- **16.130 freie Arbeitsplätze stehen den Arbeitssuchenden insgesamt zur Verfügung.**
- **Im Februar 2017 waren insgesamt 946.200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.**
- **36.325 Fachkräfte waren im April arbeitslos gemeldet, sie stehen den Betrieben sofort als Beschäftigte zur Verfügung.**
- **Seit Oktober 2016 sind 9.652 Ausbildungsstellen zur Vermittlung gemeldet worden, davon sind im April noch 5.049 frei.**
- **22.463 Ausländer sind arbeitslos, 1.221 oder 5,7 Prozent mehr als vor einem Jahr.**

Im April waren 70.658 Hamburgerinnen und Hamburger arbeitslos gemeldet. 6.400 Hamburgerinnen und Hamburger haben in diesem Monat ihre Arbeitslosigkeit mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beendet. Die Arbeitslosenquote weist aktuell 7,0 Prozent aus.

Eine weiterhin hohe Arbeitskräfte Nachfrage Hamburger Unternehmen bietet auch in den nächsten Monaten gute Chancen auf Neueinstellungen, von denen Hamburger Arbeitssuchende aber auch Bewerber der ganzen Metropolregion profitieren dürften. In Hamburg wurden im April 3.900 neue Jobs zur Besetzung gemeldet. Arbeitssuchende können damit auf rund 15.500 Stellen zugreifen, die sofort oder in der nahen Zukunft zu bestzen sind.

Bedingt durch den beständig hohen Fachkräftebedarf und die daraus resultierenden Neueinstellungen verzeichnet Hamburg eine deutliche Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Im Februar 2017 waren 946.200 Arbeitnehmer in der Hamburger Wirtschaft beschäftigt, 19.200 oder 2,1 Prozent mehr als im Februar des vergangenen Jahres. Personell verstärkt haben sich die technischen und wirtschaftlichen Dienstleistungen (+6.000 Mitarbeiter), der Handel (+3.500), IT und Kommunikation (+2.000) aber auch das Gastgewerbe (+1.800) und das Baugewerbe mit einem Plus von 1.400 Arbeitsstellen.

Der Hamburger Ausbildungsmarkt ist vom Wunsch der Ausbildungsbetriebe geprägt eigene Lehrlinge nach den Anforderungen des Unternehmens auszu-

bilden und später als Fachkräfte zu beschäftigen. Ende April standen jungen Leuten und Erwachsenen über 5.000 freie Lehrstellen über alle Branchen hinweg zur Verfügung. Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs und der vermehrten Rentenübertritte von Beschäftigten ist das Bedürfnis, Nachwuchskräfte einzustellen, groß und bietet motivierten Bewerbern beste Möglichkeiten eines qualifizierten Berufseinstiegs.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Agentur für Arbeit Hamburg

Bildungspolitik

4. Berufsbildungsbericht und Datenreport 2017

Anfang April haben das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesinstitut für Berufsbildung den Berufsbildungsbericht und den Datenreport 2017 vorgelegt. Der Berufsbildungsbericht informiert über die aktuellen Entwicklungen in der Berufsbildung, insbesondere die berufsbildungspolitischen Prioritäten und Aktivitäten der Bundesregierung. Dabei werden die Ausbildungsmarktsituation 2016, aktuelle berufsbildungspolitische Maßnahmen und Programme, die berufliche Weiterbildung sowie der Stand und die Perspektive der beruflichen Bildung in der internationalen Zusammenarbeit in den Blick genommen. Der Datenreport beinhaltet umfassende Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Im Zentrum stehen die Indikatoren zur beruflichen Ausbildung und zur beruflichen Weiterbildung sowie eine Darstellung der Förderung von Berufsbildungsinnovationen durch Programme, Modellinitiativen und Kompetenzzentren sowie internationale Indikatoren und Benchmarks. Das Schwerpunktthema der diesjährigen Ausgabe lautet: "Kulturelle Vielfalt". Hier werden vor allem die Herausforderungen betrachtet, die sich aus einer andauernden Zuwanderung für die Einrichtungen und das Personal der Erwachsenen- und Weiterbildung ergeben. Interessierte finden den Berufsbildungsbericht und den Datenreport unter www.bmbf.de > [Bildung](#) > [Berufliche Bildung](#) > [Der Berufsbildungsbericht](#) bzw. unter www.bibb.de > [Die Themen](#) > [Daten | Bildungsberichterstattung](#) > [Datenreport zum Berufsbildungsbericht](#).

Quelle: BDA

5. Berufsbildung 4.0

Am 27. April fand der Fachtag „Berufsbildung 4.0“ des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung statt, an dessen Organisation auch UVNord beteiligt war. Rund 200 Ausbildungsexperten aus den berufsbildenden Schulen, den Hamburger Ausbildungsbetrieben, Verbänden, Kammern, Gewerkschaften sowie Institutionen der Lehrerbildung und der Wissenschaft diskutierten in zahlreichen Workshops. Im Mittelpunkt standen Fragestellungen zur Berufsbildung in der digitalisierten Welt, zu berufsfachlichen Anforderungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern, Fragen der Lehrer- und Ausbilderqualifizierung, zur Gestaltung von Unterricht sowie der Ausstattung von Schule und Betrieb. Der Fachtag soll einen Grundstein legen für die weitere Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen mit ihren Ausbildungspartnern zu diesem Thema. Weitere Informationen unter:

<https://hibb.hamburg.de/2017/04/21/berufsbildung-4-0-gemeinsam-strategien-entwickeln/>.

Quelle: HIBB

6. SCHULEWIRTSCHAFT-Preis 2017

Auch in diesem Jahr vergibt SCHULEWIRTSCHAFT wieder den Preis „Das hat Potenzial“. Vergeben wird er in drei Kategorien für:

- **Unternehmen**, die sich in vorbildlicher Weise für die Berufs- und Studienorientierung junger Menschen und deren Übergang von der Schule in die Arbeitswelt engagieren,
- **Kooperationen zur digitalen Bildung zwischen Schulen und Unternehmen**, die mit ihrer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit Schülerinnen und Schüler für das Leben und Arbeiten in der digitalen Gesellschaft begeistern und fördern,
- **Schulbuchverlage**, die Verständnis und Neugier für ökonomische Zusammenhänge wecken.

Bis zum **31. Juli 2017** können sich Interessierte bewerben. Ende des Jahres werden alle Preisträgerinnen und Preisträger im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie öffentlich ausgezeichnet. Informationen zum Wettbewerb und zur Bewerbung unter: www.schulewirtschaft.de,

7. Ausschreibung Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2017

„Entwickle deine Zukunft!“ Mädchen und Frauen für Technik und Digitalisierung begeistern – das ist das Motto des diesjährigen Arbeitgeberpreises, den die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammen mit der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG ausgeschrieben hat. Gesucht werden erfolgreiche Praxisbeispiele, die zeigen, wie das Interesse und die Begeisterung von Mädchen und jungen Frauen für Technik und Digitalisierung gezielt unterstützt und Zukunftskompetenzen nachhaltig gefördert werden können. Bildungseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich bis zum **15. August 2017** in einer von vier Kategorien zu bewerben: frühkindliche Bildung, schulische Bildung, berufliche Bildung oder hochschulische Bildung. Eine Jury von Bildungsexpertinnen und -experten aus Unternehmen, Wissenschaft, Stiftungswesen und Politik wählt die Preisträger aus. Der Preis wird bereits zum 18. Mal vergeben und ist in jeder Kategorie mit 10.000 Euro dotiert. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden im Rahmen des Deutschen Arbeitbertags am 29. November 2017 in Berlin ausgezeichnet. Ausschreibungstext und Bewerbungsunterlagen sind abrufbar unter www.arbeitgeberpreis-fuer-bildung.de.

Quelle BDA

Verschiedenes

8. Informationen



10.000 EUR für die erfolgreiche Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Die BEM-Prämie des Landes Schleswig-Holstein – bis zum 31.07.2017 bewerben!

Im Jahr 2017 können bis zu fünf Unternehmen mit jeweils 10.000 EUR für ihr Engagement im BEM ausgezeichnet werden! Die Ausschreibung läuft noch bis zum 31.07.2017 und richtet sich an alle Arbeitgeber in Schleswig-Holstein. Die Auslobung der Prämie erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und wird Ende 2017 in einem feierlichen Rahmen überreicht. Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen für eine Teilnahme finden Sie unter:

www.aktionsbuendnis-sh.de/bem-praemie oder rufen Sie gerne an unter: 04331 131916.

Quelle: UVNord

Existenzgründung – nicht nur eine Sache der Unternehmen

Der erste Blick auf die aktuelle Hochschullandschaft ist immer wieder mit dem Vorwurf verbunden, dass die wissenschaftliche Ausbildung zu wenig mit dem „echten Leben“ zu tun habe. Durch die Einführung des Bachelors sei ohnehin alles verschult worden. Gleiches ist – glaubt man den Gerüchten und kritischen Diskussionen der letzten Wochen, Monate und Jahre – für den Master-Abschluss festzuhalten. Ist dies aber wirklich so?

Der zweite Blick zeigt ein ganz anders Bild, das deutlich facettenreicher ist: Viele Hochschulen und Universitäten in der Region Norddeutschlands legen größten Wert auf die Vorbereitung und Begleitung von Studierenden und Absolventen bei ihrem ganz eigenen Weg ins Berufsleben. Dies zeigt sich unter anderem in sogenannten Existenzgründerberatungen. Staatliche wie auch private Hochschulen sind beide treibende Kräfte dieser Entwicklungen. Gerade in letztgenannter Hochschulform ist dies eine besondere Serviceleistung für die Studierenden. Wie erfolgreich solche Beratungskompetenz weiter ver-

mittelt werde kann, zeigt das Geschehen an der Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit in Hamburg. Ein neues Angebot des dortigen Instituts für Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzmanagement (IUCF) richtet sich an Gründer und diejenigen, die es werden wollen. Von Anlaufschwierigkeiten des im März gestarteten Programms konnte absolut keine Rede sein: Schon jetzt sind die Termine voll belegt und die Warteliste lang. Die hauptberuflich Lehrenden der Betriebswirtschaft sind aus gutem Grund überzeugt von ihrem Konzept und werden auch langfristig die Existenzgründerberatung monatlich an der Hochschule durchführen. Die Studierenden wissen zu schätzen, dass sie hier ihre Unternehmensidee vorstellen und breit diskutieren können. Ein sich anschließendes ausgewogenes Feedback mit hilfreichen Anregungen u.a. zu den Themen Machbarkeit, Finanzen und Controlling sowie IT und Datenschutz ist dabei selbstverständlich. Die Beratung rund um das Thema Start-up ist für Studierende der NBS kostenlos und soll ihnen bei den ersten Überlegungen in Bezug auf eine mögliche Unternehmensgründung helfend zur Seite stehen.

Aus Unternehmenssicht sind solche Projekte absolut zu unterstützen und weiter zu fördern. So geht es doch um die sinnvolle und tiefgreifende Qualifikation von betrieblichen Nachwuchskräften, die wiederum neue Verbandsstrukturen schaffen bzw. bereits vorhandene stärken.

Quelle: UVNord / nbs

UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein

**Redaktion: Sebastian Schulze
Doris Wenzel-O'Connor
Jens-Arne Meier**

**Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10 · 22297 Hamburg
Telefon 040-637851-20 · Fax 040-637851-51**

**Haus der Wirtschaftsverbände
Paradeplatz 9 · 24768 Rendsburg
Telefon 04331-1420-51 · Fax 04331-1420-50**

www.uvnord.de